Förderrichtlinien für Kulturprojekte in Herten

Die „Förderrichtlinien für Kulturprojekte in Herten“ dienen der Unterstützung von kulturellen Veranstaltungen und Projekten, die zur Verwirklichung eines attraktiven, vielseitigen und kreativen Kulturangebotes für alle Bürgerinnen und Bürger in Herten beitragen.
Mit den Richtlinien werden kleinere Veranstaltungen/Projekte von kulturellen Vereinen, Gruppen, Initiativen, Zusammenschlüssen oder Einzelpersonen gefördert, die das Kulturangebot in der Stadt erweitern und das dortige kulturelle Leben bereichern. Kulturschaffende können dafür zweimal im Jahr Projektmittel beantragen.

Für die Förderung gelten folgende Richtlinien:

1. Allgemeines

Zuschussberechtigt nach diesen Richtlinien sind alle kulturellen Vereine, Gruppen, Initiativen, Zusammenschlüsse, auch solche mit nicht festgefügter Organisationsstruktur oder Einzelpersonen aus Herten.
Die Höhe der Zuschüsse darf maximal 400,00 € pro Antragstellerin/Antragsteller und Jahr betragen. Über die Förderung entscheidet ein Kulturbeirat zu zwei Terminen im Jahr und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
Auf die Bewilligung und Auszahlung von Zuschüssen besteht kein Rechtsanspruch.

2. Förderungsbedingungen

a) Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist die Anerkennung als förderungswürdiges Projekt durch den Kulturbeirat.

b) Förderungswürdig sind kulturelle Veranstaltungen oder Projekte, die das Kulturangebot in Herten erweitern und das dortige kulturelle Leben bereichern.

c) Weitere Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist, dass die Antragstellerin/der Antragssteller einen Eigenanteil erbringt, der auch in Form von Eigenleistungen erfolgen kann.

3. Förderungsarten

3.1. Kulturelle Veranstaltungen und Projekte, die das Kulturangebot in Herten erweitern und das dortige kulturelle Leben bereichern, sind im Besonderen:

a) Chor- und Orchesterkonzerte, Musik- und Theateraufführungen, Veranstaltungen mit Erlebnis- und Mitmachcharakter sowie Veranstaltungen, die Kommunikation und Begegnung ermöglichen und fördern.

b) Projekte künstlerischer und kultureller Art im Bereich Bildende Kunst, Literatur und Film.

c) Innovative Ansätze im Bereich digitale Medien, Diversität und Nachhaltigkeit.

d) Sachanschaffungen, insbesondere die Anschaffung und Unterhaltung von Gerätschaften, Einrichtungs- und Ausstattungsgegenständen.

3.2. Nicht gefördert werden Zuschüsse für:

a) Veranstaltungen und Projekte, die gewerblichen Zwecken und/oder der Gewinnerzielung dienen

b) Veranstaltungen und Projekte, die außerhalb von Herten und ohne Beteiligung von Hertener Künstlerinnen/Künstler, Vereinen, Initiativen und Gruppen stattfinden.

c) Festschriften

d) nicht öffentliche Veranstaltungen.

4. Bewilligungsverfahren

4.1. Die Förderung wird als Zuschuss gewährt und setzt einen formlosen Antrag voraus. Der Antrag ist vor Durchführung der Veranstaltung/des Projektes jeweils bis zum 1.3. oder 1.10. eines jeden Jahres an die Stadt Herten, Dezernat 3, Kulturbüro, Resser Weg 1, 45699 Herten zu richten. Die Mitarbeitenden des Kulturbüros beraten auf Wunsch bei der Antragstellung.

4.2. Dem Antrag sind beizufügen:

a) Eine kurze Beschreibung der Veranstaltung / des Projektes oder der Sachanschaffung mit Orts- und Zeitangaben (max. eine DIN A4 Seite),

b) eine Kostenübersicht mit den zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben,

c) sowie ein Nachweis über den zu leistenden Eigenanteil.

Über die Bewilligung und Höhe des Zuschusses entscheidet der Kulturbeirat in der jeweils nach den unter 4.1. genannten Stichtagen stattfindenden Sitzungen. Der Zuschuss wird als Pauschale ausgezahlt. Einzelne Belege sind nicht vorzulegen, der Stadt Herten aber jederzeit zugänglich zu machen.

5. Inkrafttreten

Die „Förderrichtlinien für Kulturprojekte in Herten“ treten am 01.01.2020 in Kraft.